



Sachstand

Rechtslage zum Anspruch auf Familienzusammenführung von subsidiär Schutzberechtigten in ausgewählten EU-Staaten

Rechtslage zum Anspruch auf Familienzusammenführung von subsidiär Schutzberechtigten in ausgewählten EU-Staaten

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 129/21
Abschluss der Arbeit: 17. September 2021 (zugleich letzter Abruf aller Internetquellen)
28. September 2021 (Ergänzung: Niederlande, S. 9)
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Fragestellung

Der Sachstand gibt einen **Überblick** über die Rechtslage in Deutschland, Frankreich, Österreich, Schweden, Spanien und den Niederlanden in Bezug auf den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten. Gegenstand ist insbesondere die Frage, **ob und unter welchen Voraussetzungen subsidiär Schutzberechtigte einen Anspruch auf Familienzusammenführung** haben.

2. Deutschland

In **Deutschland** haben Familienangehörige subsidiär Schutzberechtigter gemäß § 36a Abs. 1 S. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) **keinen Anspruch** auf Familiennachzug. Die Entscheidung steht vielmehr im **Ermessen** der zuständigen Behörde.

§ 36a Abs. 1 AufenthG beschränkt den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten auf **Ehegatten** (wobei bei Mehrehen der Ehegattennachzug grundsätzlich auf einen Ehegatten begrenzt ist¹), minderjährige ledige **Kinder** und **Eltern** von minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten, die ohne personensorgeberechtigten Elternteil in Deutschland leben. **Geschwister** werden von der Vorschrift nicht erfasst.² Allerdings steht minderjährigen ledigen Geschwisterkindern im Zuge des Kindernachzugs ein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis zu, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil infolge des Familiennachzugs nach § 36a AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Der Nachzug von sonstigen Familienangehörigen kann zudem in Ausnahmefällen bei Vorliegen einer besonderen Härte nach § 36 Abs. 2 S. 1 AufenthG in Betracht kommen.

Eine wesentliche Voraussetzung für den Familiennachzug nach § 36a Abs. 1 S. 1 AufenthG ist das Vorliegen **humanitärer Gründe**. Diese liegen nach Abs. 2 S. 1 insbesondere vor, wenn eine langanhaltende Trennung der Familie, die Betroffenheit eines minderjährigen ledigen Kindes, konkrete Gefahren für Leib und Leben des Familienangehörigen oder schwere Krankheit, schwere Behinderung oder schwere Pflegebedürftigkeit gegeben ist. Die Aufzählung ist dabei nicht abschließend.³ Im Rahmen der Ausübung des **Ermessens** müssen die zuständigen Behörden über die konkreten humanitären Gründe für den Familiennachzug und das Kindeswohl hinaus auch **Integrationsaspekte** besonders berücksichtigen (§ 36a Abs. 2 S. 3 AufenthG).

Soweit § 36a AufenthG keine spezielleren Regelungen beinhaltet, müssen auch die für die jeweilige Art des Familiennachzugs nach §§ 27 ff. AufenthG geltenden Voraussetzungen und die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG vorliegen. Darunter fällt insbesondere die Vorlage eines **gültigen Passes**, die **geklärte Identität** und das **fehlende „Abweisungsinteresse“**, z.B. wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder begangenen Straftaten des Familienangehörigen. Abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und von § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG setzt der **Elternnachzug** zu einem minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 36a Abs. 1 S. 2 2. Hs. AufenthG weder die **Sicherung des Lebensunterhaltes** noch das **Vorhandensein ausreichenden Wohnraums**

1 Kluth, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 29. Edition Stand: 01.01.2021, § 36a Rn. 6.

2 Kluth, Die Neuregelung des Familiennachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten: eine verfahrensrechtliche Herausforderung, ZAR 2018, 375 (376).

3 Fleuß, in: Heusch/Haderlein/Fleuß/Barder (Hrsg.), Asylrecht in der Praxis, 2. Aufl. 2021, Rn. 738.

voraus. Beim **Nachzug von Kindern und Ehegatten** des subsidiär Schutzberechtigten kann gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 AufenthG von diesen Voraussetzungen im Ermessenswege abgesehen werden.

Der Familiennachzug ist gemäß § 36a Abs. 3 AufenthG **ausgeschlossen**, wenn der Stammberechtigte wegen bestimmter Straftaten bzw. zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde (Nr. 2 a) bis d)) oder wenn nicht zu erwarten ist, dass die Aufenthaltserlaubnis des Stammberechtigten verlängert wird (Nr. 3) oder dieser eine Grenzübertrittsbescheinigung zur Ausreise (Nr. 4) beantragt hat. In § 27 Abs. 3a AufenthG sind zudem weitere Ausschlussgründe geregelt, die nach der Gesetzesbegründung den Nachzug zu terroristischen Gefährdern, Hasspredigern und Leitern verbotener Vereine verhindern sollen.

Es besteht **keine Antragsfrist** zur Mitteilung, dass ein Familiennachzug begehrt wird. Der Familiennachzug für Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten ist seit dem 1. August 2018 nach § 36a Abs. 2 S. 2 AufenthG auf ein **Kontingent von 1.000 Personen pro Monat** begrenzt.

Nach § 36a Abs. 1 S. 4 AufenthG bleiben die §§ 22, 23 AufenthG unberührt, sodass ein Familiennachzug auch aufgrund einer Einzelfallentscheidung zur Wahrung der politischen Interessen Deutschlands nach § 22 AufenthG oder im Rahmen von humanitären Aufnahmeprogrammen nach § 23 AufenthG erfolgen kann.

Diese Rechtslage besteht seit dem 1. August 2018.

In der **Praxis** bereitet der Nachweis von Verwandtschaftsbeziehungen häufig Schwierigkeiten, was vor allem an den defizitären Meldewesen der Herkunftsländer liegt. Deutsche Menschenrechtsorganisationen kritisieren, dass das Prüfverfahren sehr zeitaufwendig, bürokratisch und intransparent sei. Die Verzögerungen entstünden unter anderem durch die Beteiligung von mehreren Behörden.⁴ Besondere Probleme sind infolge der Corona-Pandemie entstanden. So waren die Visastellen in den deutschen Auslandsvertretungen in ihrer Arbeitsfähigkeit stark eingeschränkt und es konnte zu langen Wartezeiten kommen. Aufgrund der pandemiebedingten Reisebeschränkungen, konnten z.T. bereits erteilte Visa nicht genutzt werden und liefen ab. Diese abgelaufenen Visa konnten nicht verlängert werden, es ist vielmehr eine sogenannte „Neuvisierung“ erforderlich.⁵

4 Siehe z.B. Deutsches Institut für Menschenrechte, Stellungnahme Hürden beim Familiennachzug, Dezember 2020, abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Huerden_beim_Familiennachzug.pdf; PRO ASYL/JUMEN, Zerrissene Familien, Praxisbericht und Rechtsgutachten zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten, März 2021, abrufbar unter: https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/PRO-ASYL_JUMEN_Gutachten_Familiennachzug_subSchutz_03-2021.pdf?vgo_ee=F5SFoHV9fYaWYQD3EzknA5Mq9%2FijNC4HvKea94OQk18%3D.

5 Vgl. Antwort des Staatsministers für Europa Roth, Auswärtiges Amt, Frage zur Verlängerung der wegen der Corona-Pandemie nicht in Anspruch genommenen Visa zur Familienzusammenführung, BT-Plenarprotokoll 19/157, S. 19526D-19527B.

3. Frankreich

In Frankreich hat gemäß Artikel L752-1 CESEDA („Code de l'entrée et du séjour des étrangers et du droit d'asile“) ein subsidiär Schutzberechtigter das Recht auf Familienzusammenführung (französisch: réunification familiale) mit seinem **Ehegatten, Partner oder Lebensgefährten** und mit seinen unverheirateten **Kindern**, die nicht älter als 19 Jahre alt sind. Das Alter der Kinder wird an dem Tag festgestellt, an dem der Antrag auf Familienzusammenführung eingereicht wurde. Ein minderjähriger subsidiär Schutzberechtigter, der unverheiratet ist, hat das Recht auf Familienzusammenführung mit seinen **direkten Verwandten in aufsteigender Linie**. Für das Alter kommt es ebenfalls auf den Tag der Antragstellung an. Es bestehen **keine Anforderungen** in Bezug auf finanzielle Mittel oder Wohnraum.

Daneben hat jeder Ausländer, der sich legal in Frankreich aufhält (er ist im Besitz einer „Aufenthaltskarte mit einer Gültigkeit von zehn Jahren oder einer befristeten „Aufenthaltskarte“ mit Gültigkeit von einem Jahr) die Möglichkeit auf Familienzusammenführung (französisch: regroupement familial) mit seiner engsten Familie, wozu der Ehegatte und die minderjährigen Kinder zählen. Die „regroupement familial“ ist **abhängig von den Einkommens- und Wohnverhältnissen** des Antragstellers.

Die Familienangehörigen einer Person mit subsidiärem Schutzstatus müssen bei den französischen diplomatischen und konsularischen Behörden im Herkunftsland der Person, welche den subsidiären Schutz genießt, ein **Einreisevisum** beantragen. Dort hat der Antragsteller Personenstandsunterlagen vorzulegen, welche die **Identität** und die **familiäre Bindung** mit der Person, die subsidiären Schutz genießt, belegen.

Eine Antragsfrist besteht nicht. Allerdings können Kinder, die älter als 19 Jahre alt sind, nicht mehr zur Familienzusammenführung nach Frankreich einreisen.

Das französische Konsulat kann die Erteilung eines Visums aus mehreren Gründen **verweigern**, die ihre Grundlage in Artikel L752-1 CESEDA finden. Darunter fällt die Polygamie des Antragstellers, die Bekenntnis zu einer Ideologie, die den Aufenthalt auf französischem Staatsgebiet problematisch macht (z.B. islamistischer Extremist) sowie ein Verhalten, das die öffentliche Ordnung gefährdet (z.B. zahlreiche Straftaten). Familienangehörige, deren Anwesenheit in Frankreich eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen würde oder die nachweislich Anstifter, Täter oder Komplize der Verfolgung und des schweren Schadens sind, die die Gewährung von Asylschutz gerechtfertigt haben, sind von der Familienzusammenführung ausgeschlossen

Die Rechtslage gilt seit dem **29. Juli 2015**.

In der **Praxis** können sich Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den dem Konsulat vorgelegten Personenstandsunterlagen und dem Nachweis des Alters der Kinder ergeben.

4. Österreich

In Österreich kann nach § 35 Asylgesetz ein sich im Ausland befindlicher Familienangehöriger des subsidiär Schutzberechtigten frühestens drei Jahre nach Zuerkennung des Schutzes einen **Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels** stellen. Ein individueller Anspruch des subsidiär Schutzberechtigten selbst besteht nicht.

Nachzugsberechtigt sind nur Familienangehörige im engen Kreis. Dazu zählen nach § 35 Abs. 5 österreichisches Asylgesetz **Ehegatten** und **Lebenspartner**, wobei die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft bereits vor Einreise des subsidiär Schutzberechtigten bestanden haben muss, **Elternteile** eines minderjährigen Kindes und die zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährigen ledigen **Kinder** des subsidiär Schutzberechtigten.

Die österreichische Vertretungsbehörde im Ausland hat den Familienangehörigen aufgrund seines Antrages auf Erteilung eines Einreisetitels ein Visum zur Einreise zu erteilen, wenn das zuständige Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) mitgeteilt hat, dass das Stattgeben eines Antrages auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten wahrscheinlich ist. Ein Familiennachzug ist **ausgeschlossen**, wenn gegen den subsidiär Schutzberechtigten ein **Verfahren zur Aberkennung** dieses Status anhängig ist oder das Bundesministerium des Inneren mitgeteilt hat, dass eine Einreise den **öffentlichen Interessen** nach Artikel 8 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) widerspricht. Zudem muss der Nachweis einer angemessenen **Unterkunft**, einer **Krankenversicherung** und **ausreichender Existenzmittel** erbracht werden (§60 Abs. 2 Z 1 bis 3 österreichisches Asylgesetz). Handelt es sich bei dem Antragsteller um ein **Eltern- teil** eines **unbegleiteten minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten**, gelten diese Anforderungen **als erbracht**. Bei Erfüllung der Voraussetzungen ist die Einreise zu gewähren, es sei denn, es wäre auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht mehr vorliegen oder in drei Monaten nicht mehr vorliegen werden.

Die Antragstellung durch die im Ausland befindlichen Familienangehörigen ist frühestens drei Jahre nach rechtskräftiger Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus möglich. Darüber hinaus bestehen **keine Antragsfristen**.

Diese Rechtslage besteht seit dem **1. September 2018**.

Im **Zuge des Einreiseverfahrens** kommt es oftmals aufgrund mangelnder Vorlage von Dokumenten zu Schwierigkeiten hinsichtlich der Feststellung der Familieneigenschaft. Das **Verwandtschafts- verhältnis** ist durch den Antragsteller nachzuweisen, wobei eine bloße Glaubhaftmachung nicht genügt. Gelingt es dem Antragsteller nicht, ein behauptetes Verwandtschaftsverhältnis durch unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete und gleichwertige Bescheinigungsmittel nachzuweisen und ist auch sonst das Ermittlungsverfahren ausgeschöpft, so ermöglicht ihm das BFA gemäß § 13 Abs. 4 BFA-VG (BFA-Verfahrensgesetz) auf sein Verlangen – nach vorheriger Belehrung über diese Möglichkeit – und auf seine Kosten (beziehungsweise auf Kosten des Bundes bei positivem Ergebnis) die **Vornahme einer DNA-Analyse**. Eine DNA-Analyse ist als letztes geeignetes Mittel (ultima ratio) zu ermöglichen.

5. Schweden

In Schweden hat eine Person, der ein Schutzstatus zuerkannt wurde (entweder den Flüchtlingsstatus oder den subsidiären Schutzstatus) das Recht auf Familienzusammenführung mit den engsten Familienangehörigen.

Nach Kapitel 5, Abschnitt 3 des schwedischen Ausländergesetzes (Utlänningslag (2005:716)) haben subsidiär Schutzberechtigten das Recht, mit den engsten Familienangehörigen zusammengeführt zu werden. Dazu gehören **Ehepartner**, **eingetragene Partner** und **Lebensgefährte**, sowie **Kinder unter**

18 Jahren und **Eltern** eines sich in Schweden befindlichen minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten. Die Familienzusammenführung zwischen Ehegatten kann verweigert werden, wenn einer der Ehegatten unter 18 Jahre alt ist, wenn einer der Ehegatten mit einem anderen verheiratet ist bzw. mit einem anderen zusammenlebt oder wenn die Ehegatten nicht zusammenleben bzw. nicht die Absicht haben, zusammenzuleben.

Der Familiennachzug wird nur gewährt, wenn bei der Person, die internationalen Schutz genießt, eine „**begründete**“ **Aussicht** auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen längeren Zeitraum besteht. Mit Ausnahme bestimmter Fälle, z.B. bei Beendigungs- und Entzugsverfahren, nimmt die schwedische Migrationsbehörde in der Regel an, dass der Schutzberechtigte diese Bedingung erfüllt.

Der Familienangehörige muss seine **Identität** nachweisen. Dies erfolgt in der Regel durch einen Reisepass.

Soweit der subsidiär Schutzberechtigte für den nachziehenden Familienangehörigen **unterhaltspflichtig** ist, muss er in der Lage sein, sowohl sich selbst als auch den Verwandten, der die Aufenthaltsgenehmigung beantragt, finanziell zu unterstützen und er muss über eine Wohnung von ausreichender Größe und Standard für die gesamte Familie verfügen. Die Unterhaltspflicht gilt nicht, wenn der Familienangehörige den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bzw. des Schutzstatus des subsidiär Schutzberechtigten stellt.

Eine **Antragsfrist** zur Mitteilung, dass ein Familiennachzug begehrt wird, besteht nicht.

Abgesehen von den oben genannten Mitgliedern der Kernfamilie kann in Ausnahmefällen die Aufenthaltserlaubnis auch **anderen Verwandten** (künftige Ehegatten oder Lebenspartner, Kinder über 18 Jahre, Eltern erwachsener Kinder, die in Schweden leben) erteilt werden. Diese Entscheidung steht im **Ermessen** der zuständigen Behörde. Bei künftigen Ehegatten oder Lebenspartnern kann z.B. der nachziehenden Person eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn begründete Aussichten bestehen, dass dem subsidiär Schutzberechtigten eine Aufenthaltserlaubnis für einen längeren Zeitraum erteilt werden wird. Zudem muss das Paar nachweisen können, dass es eine ernsthafte Beziehung hat, die bereits im Herkunftsland bestand. Nachziehende erwachsene Kinder müssen nachweisen, dass sie mit den subsidiär schutzberechtigten Elternteilen unmittelbar vor deren Umzug nach Schweden zusammen gelebt haben und sozial und emotional voneinander abhängig waren, als sie in ihrem Heimatland lebten und es daher schwierig für sie ist, getrennt zu leben. In diesen Fällen ist es häufig relevant, wie schnell der Antrag gestellt wurde, nachdem das Familienmitglied nach Schweden gezogen ist und eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung erhalten hat. Nach Angaben der schwedischen Migrationsbehörde ist es in der Regel nicht möglich, eine Aufenthaltsgenehmigung zu erhalten, wenn der Antrag erst nach einem längeren Zeitraum gestellt wird oder wenn die Abhängigkeit zwischen den beiden Verwandten erst nach dem Umzug des Familienmitglieds nach Schweden entstanden ist.⁶

6 Weiterführende Informationen über die Regeln für die Familienzusammenführung in Schweden in englischer Sprache sind abrufbar unter: <https://www.migrationsverket.se/English/Private-individuals/Moving-to-someone-in-Sweden.html>.

Die schwedischen Rechtsvorschriften zur Migration wurden **vor kurzem** grundlegend geändert. Die neuen Vorschriften, die am **20. Juli 2021** in das Ausländergesetz aufgenommen wurden, ersetzen das vorläufige Gesetz, das die Möglichkeiten für Aufenthaltsgenehmigungen für Asylbewerber und ihre Familien seit 2016 eingeschränkt hat. Als das vorläufige Asylgesetz im Jahr 2016 eingeführt wurde, wurde die Möglichkeit der Familienzusammenführung für Personen mit subsidiärem Schutzstatus ausgesetzt. Die Aussetzung wurde mit der Verlängerung des vorläufigen Gesetzes im Jahr 2019 wieder aufgehoben. In einem Urteil aus dem Jahr 2018 hat das Berufungsgericht für Migration entschieden, dass die Verweigerung der Familienzusammenführung für ein junges syrisches Kind, dem der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde, gegen Artikel 8 EMRK und die Artikel 3, Artikel 9 und Artikel 10 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (KRK) verstößt.

In der **Praxis** dauert die Bearbeitung der Familienzusammenführungsfälle oft lange. Das schwedische National Audit Office hat festgestellt, dass die Bemühungen zur Klärung der Identität der Personen, die eine Aufenthaltsgenehmigung beantragen, verstärkt werden müssten. Die Qualität der Identitätsprüfungen sei in den Botschaften unterschiedlich hoch. Den Botschaften fehle es an der technischen Ausstattung und der Anleitung, die für die Überprüfung der verschiedenen Ausweisdokumente erforderlich sind.⁷

6. Spanien

In Spanien ist der Familiennachzug in den Artikeln 40 und 41 des Gesetzes 12/2009 vom 30. Oktober 2009 zur Regelung des Rechts auf Asyl und subsidiären Schutz geregelt.⁸ Danach werden grundsätzlich zwei Arten der Familienzusammenführung für Flüchtlinge im spanischen Rechtssystem anerkannt: Zum einen durch die Ausweitung des Rechts auf Asyl oder subsidiären Schutz auf andere Familienangehörige derselben Staatsangehörigkeit. Zum anderen können die in Artikel 40 Gesetz Nr. 12/2009 vom 30. Oktober 2009 definierten Familienangehörigen eine Familienzusammenführung beantragen, sofern sie eine andere Staatsangehörigkeit besitzen als die des Flüchtlings oder Personen mit subsidiären Schutz, die die Wiedervereinigung beantragen. Der Schutzstatus wird in diesem Fall nicht auf die Familienangehörigen ausgeweitet. Unter den Bedingungen der Artikel 40 und 41 Gesetz Nr. 12/2009 vom 30. Oktober 2009 haben subsidiär Schutzberechtigte einen **individuellen Anspruch** auf Familienzusammenführung.

Zum Nachzug berechtigt ist zunächst der **Ehegatte**, solange die Ehe nicht geschieden wurde, die Ehegatten nicht tatsächlich getrennt leben oder die Ehe unter Verletzung der Gesetze geschlossen wurde. Außerdem darf im Falle einer Mehrehe nur ein Ehegatte nachziehen. Der subsidiär Schutzberechtigte, der aufgrund der Auflösung einer früheren Ehen in zweiter oder weiterer Ehe verheiratet ist, kann nur dann mit dem neuen Ehegatten zusammen geführt werden, wenn er nachweisen kann, dass die Auflösung nach einem gerichtlichen Verfahren erfolgt ist, in dem die Situation des früheren Ehegatten und der gemeinsamen Kinder in Bezug auf die Nutzung der gemeinsamen Wohnung, die Ausgleichsrente für diesen Ehegatten und den Unterhalt für die minderjährigen oder

7 Der Prüfbericht in englischer Sprache ist abrufbar unter: <https://www.riksrevisionen.se/en/audit-reports/audit-reports/2021/coming-to-sweden-as-a-relative---legal-certainty-in-family-reunification-cases.html>.

8 Siehe hierzu auch schon den Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigte in ausgewählten EU-Staaten (Aktualisierung des Sachstands WD 3 - 3000 - 231/16), WD 3 -3000 - 021/17 vom 25. Januar 2017.

älteren unterhaltsberechtigten Kinder festgelegt wurde. Im Falle der Auflösung der Ehe wegen Nichtigkeit müssen die finanziellen Ansprüche des gutgläubigen Ehegatten und der gemeinsamen Kinder sowie eine eventuelle Entschädigung festgelegt worden sein.

Weiter sind die **minderjährigen Kinder** des subsidiär Schutzberechtigten und des Ehegatten, einschließlich der Adoptivkinder berechtigt. Hinzu kommen **Personen**, die aufgrund ihres **Gesundheitszustands objektiv nicht in der Lage** sind, für ihren **Lebensunterhalt zu sorgen**, und deren **gesetzlicher Vertreter** der subsidiär Schutzberechtigte ist. Zudem sind auch **Verwandte in aufsteigender Linie ersten Grades** des subsidiär Schutzberechtigten und dessen Ehegatten berechtigt, wenn diese **über 65 Jahre** alt sind und es Gründe gibt, die die Notwendigkeit eines Aufenthaltes in Spanien rechtfertigen.

Ein subsidiär Schutzberechtigter kann die Familienzusammenführung auch dann beantragen, wenn die begünstigte Person sich bereits in Spanien befindet, selbst aber die Verlängerung des ihr gewährten Status nicht beantragt. Dies kommt vor allem bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit in Betracht.

Bislang fehlt es an einer Neuregelung der Asylverordnung, mit der die in Artikel 41.2 vorgesehenen günstigeren Bedingungen für die Familienzusammenführung umgesetzt werden. Die Bestimmungen für das Verfahren der alten Verordnung (Organgesetz 4/2000 vom 11. Januar über die Rechte und Freiheiten von Ausländern in Spanien und ihre soziale Integration) gelten daher fort. Der subsidiär Schutzberechtigte muss nachweisen, dass er über **angemessenen Wohnraum** und **ausreichende wirtschaftliche Mittel** verfügt, um seinen Bedarf und die Bedürfnisse seiner Familie zu decken, sobald sie umgesiedelt sind. Diese Anforderungen können aus **humanitären Gründen** reduziert werden. Dies gilt auch, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die diese Kürzung aufgrund des Grundsatzes des **Kindeswohls** ratsam machen. Minderjährige subsidiär Schutzberechtigte sind von den Anforderungen an angemessenen Wohnraum und ausreichende Existenzmittel nicht befreit, diese können aber erheblich reduziert werden.

Eine **Antragsfrist** hinsichtlich der Familienzusammenführung besteht nicht. Zu beachten ist, dass die Familienzusammenführung von dem Antragsteller **nur einmal** für die gesamte Familie in Anspruch genommen werden kann.

Die Rechtslage gilt seit **Dezember 2009**.

In der **Praxis** dauern die Verfahren oft sehr lange.

7. Niederlande

In den Niederlanden gilt das sog. „**one-status system**“. Danach gewährt das niederländische Recht Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten **dieselben** (sozialen) **Rechte**. Mit der Regelung soll verhindert werden, dass Personen, denen der Flüchtlingsstatus verweigert wurde, die aber als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt wurden, gegen die Ablehnung klagen. Alle Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte erhalten für den Zeitraum von **fünf Jahren** eine **Aufenthaltserlaubnis** ([Article 3.105 of the Aliens Decree](#)) und sind berechtigt, ihre **Familie in die Niederlande nachzuholen** ([Article 29 of the Aliens Act](#)).

Die Familienzusammenführung ist mit dem **Ehegatten** oder **Partner**, mit den eigenen minderjährigen und erwachsenen (**Pflege-)**Kindern und den Kindern des Partners, sowie bei **Minderjährigkeit** des subsidiär Schutzberechtigten mit dessen biologischen **Eltern** möglich. Für die Minderjährigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Antragstellung an.

Voraussetzung ist, dass die Familienzusammengehörigkeit bereits im Ausland bestanden hat und auch noch im Zeitpunkt der Einreise fortbesteht. Eine Zusammenführung mit einem Ehegatten oder Partner ist auf eine Person beschränkt und beide Partner müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Die Familienzusammenführung ist möglich, wenn der Familienangehörige zeitlich vor oder gleichzeitig mit dem subsidiär Schutzberechtigten in die Niederlande eingereist ist. Anderenfalls muss der Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb von **drei Monaten** nach der Erteilung der befristeten Aufenthaltsgenehmigung gestellt werden.

Die Einreise in die Niederlande ist für die Familienangehörigen nur mit einem **Visum** möglich. Deshalb muss der Familienangehörige eine Aufenthaltsgenehmigung (residence permit) und zusätzlich eine vorläufige Aufenthaltsgenehmigung (Regular Provisional Residence Permit) beantragen. Im Rahmen der Antragstellung muss eine **Erklärung über die Vorstrafen** und bei Personen über 15 Jahren eine Erklärung über den **Familienstand** abgegeben werden. Zudem müssen die Familienangehörigen ihre **Identität** und die **familiäre Beziehung** zu dem subsidiär Schutzberechtigten durch Dokumente nachweisen. Dies soll in erster Linie durch offizielle Dokumente der Regierung erfolgen. Sofern solche nicht vorhanden sind, kann der Nachweis auch durch inoffizielle und unterstützende Dokumente erfolgen. Der subsidiär Schutzberechtigte (auch als Kind) muss erklären, dass er für die nachziehenden Familienmitglieder **bürgt**.

Zu beachten ist, dass sofern die drei Monatsfrist nicht eingehalten werden kann, das **normale Verfahren** für den Aufenthalt als Familienangehöriger durchgeführt werden muss, welches anderen Regelungen unterliegt als die Familienzusammenführung aufgrund der Anerkennung als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigten.

* * *